

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Kreistag	14.02.2020	öffentlich	Beschlussfassung

## **Ausscheiden von Herrn Kreisrat Wolfram Feifel aus dem Kreistag und Nachrücken von Herrn Rainer Häfele**

### **I. Beschlussantrag**

Der Kreistag fasst folgende Beschlüsse:

1. Die von Herrn Kreisrat Wolfram Feifel angegebenen Gründe für sein Ausscheiden aus dem Kreistag werden als wichtige Gründe im Sinne des § 12 Abs. 1 Ziffern 2 und 4 sowie § 12 Abs. 1 S. 3 Landkreisordnung (LKrO) anerkannt.
2. Die von Herrn Dr. Hans-Peter Schmidt angegebenen Gründe für die Ablehnung des Kreistagsmandats werden als wichtige Gründe im Sinne des § 12 Abs. 1 Ziffern 2, 5 und 7 LKrO anerkannt.
3. Der von Herrn Dr. Frank Genske angegebene Grund für die Ablehnung des Kreistagsmandats wird als wichtiger Grund im Sinne des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 LKrO anerkannt.
4. Der von Frau Sylvia Reik angegebene Grund für die Ablehnung des Kreistagsmandats wird als wichtiger Grund im Sinne des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 LKrO anerkannt.
5. Der von Frau Carina Fauser angegebene Grund für die Ablehnung des Kreistagsmandats wird als wichtiger Grund im Sinne des § 12 Abs. 1 Ziffer 8 LKrO anerkannt.
6. Es wird festgestellt, dass bei Herrn Rainer Häfele kein Hinderungsgrund im Sinne des § 24 Abs. 1 LKrO für den Eintritt in den Kreistag vorliegt.

### **II. Sach- und Rechtslage, Begründung**

1. Herr Kreisrat Wolfram Feifel hat mit Schreiben vom 28.11.2019, eingegangen bei der Landkreisverwaltung am 11.12.2019, sein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Kreistag beantragt, da er über 10 Jahre dem Kreistag des Landkreises

Göppingen angehört hat sowie aktuell dem Gemeinderat der Stadt Göppingen angehört. Des Weiteren hat er mit Ablauf des 31.12.2019 seine Mitgliedschaft bei der Wählervereinigung Freie Wähler, Kreisverband im Landkreis Göppingen e.V., beendet.

Nach § 12 Abs. 1 LKrO kann ein wahlberechtigter Kreiseinwohner sein Ausscheiden aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit aus wichtigen Gründen verlangen. Die von Herrn Kreisrat Feifel genannten Gründe für sein Ausscheiden sind in der Aufzählung des § 12 Abs. 1 LKrO als wichtige Gründe explizit genannt (vgl. § 12 Abs. 1 Ziffer 2 und 4 sowie § 12 Abs. 1 S. 3 LKrO).

2. Nach dem Ergebnis der Kreistagswahl vom 26.05.2019 rückt gemäß § 25 Abs. 2 LKrO Herr Dr. Hans-Peter Schmidt aus Göppingen als nächster Ersatzbewerber in den Kreistag nach.

Mit Schreiben vom 06.01.2020 hat Herr Dr. Schmidt mitgeteilt, dass er aus persönlichen Gründen (Mitgliedschaft im Gemeinderat, Alter und berufliche Abwesenheit vom Landkreis) das Mandat ablehnt. Er beruft sich auf § 12 Abs. 1 Ziffern 2, 5 und 7 LKrO, die laut Erhebung der Verwaltung alle auf ihn zutreffen.

3. Nach dem Ergebnis der Kreistagswahl vom 26.05.2019 rückt gemäß § 25 Abs. 2 LKrO Herr Dr. Frank Genske aus Göppingen als nächster Ersatzbewerber in den Kreistag nach.

Mit Schreiben vom 17.01.2020 hat Herr Dr. Genske mitgeteilt, dass er inzwischen als Vorsitzender der Kreisärzteschaft in Göppingen mit zahlreichen terminlichen Verpflichtungen wiedergewählt worden ist. Außerdem ist er in weiteren Funktionen, deren Inhalte sich hauptsächlich mit der medizinischen Versorgung im Landkreis Göppingen beschäftigen, tätig und kann deshalb ein weiteres Amt mit der hierfür erforderlichen Präsenz nicht übernehmen. Gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 2 LKrO kann auch hier das zeitaufwändige ehrenamtliche Engagement als weiterer wichtiger Grund anerkannt werden.

4. Nach dem Ergebnis der Kreistagswahl vom 26.05.2019 rückt gemäß § 25 Abs. 2 LKrO Frau Sylvia Reik aus Göppingen als nächste Ersatzbewerberin in den Kreistag nach.

Frau Reik hat mit Schreiben vom 26.01.2020 mitgeteilt, dass sie unter Berufung auf ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Bezirksbeirätin das Kreistagsmandat ebenfalls ablehnt.

Der von ihr genannte Grund ist im Katalog des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 LKrO als wichtiger Grund für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit enthalten.

5. Nach dem Ergebnis der Kreistagswahl vom 26.05.2019 rückt gemäß § 25 Abs. 2 LKrO Frau Carina Fauser aus Göppingen als nächste Ersatzbewerberin in den Kreistag nach.

Frau Fauser hat mit Schreiben vom 28.01.2020 mitgeteilt, dass sie wegen der Betreuung ihrer minderjährigen Kinder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausüben kann.

Gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 8 LKrO kann der wahlberechtigte Kreiseinwohner eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnen, wenn er durch deren Ausübung in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Ob jeweils wichtige Gründe für das Ausscheiden bzw. Ablehnen vorliegen, entscheidet gemäß § 12 Abs. 2 LKrO der Kreistag.

6. Nach dem Ergebnis der Kreistagswahl vom 26.05.2019 rückt

**Herr Rainer Häfele, Freihofstraße 68, 73033 Göppingen**

als nächste Ersatzperson in den Kreistag nach. Herr Häfele ist bereit, dieses Amt zu übernehmen.

Der Kreistag stellt fest, ob bei dem nachrückenden Kreistagsmitglied ein Hinderungsgrund im Sinne des § 24 Abs. 1 LKrO vorliegt. Nach den Erhebungen der Verwaltung ist dies nicht der Fall.

### III. Handlungsalternative

Keine

### IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Keine

### V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Themen des Zukunftsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.  
Edgar Wolff  
Landrat